

**Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 21. Februar 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 09. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 03. März 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 24. September 2008 (StAnz. S. 1639) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 S. 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt, das Wort „Studienzeiten,“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„(1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Absatz 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen

oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

c) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 5, 6, 7 und 8.

3. § 3 Abs. 4 erhält die folgende Fassung

„(4) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

4. In § 4 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. ²Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. ³Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.“

5. In § 6 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Habilitierte“ die Worte „Juniorprofessorinnen und -professoren“ eingefügt.

6. In § 7 Abs. 2 S. 3 wird die Verweisung „§§ 20 und 24“ durch die Verweisung „§§ 19 und 23“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 S. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 11, § 22, § 26)“ durch den Klammerzusatz „(§ 11, § 21, § 25)“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 5 S. 5 wird das Wort „weiblicher“ gestrichen.

9. In § 11 Abs. 7 S. 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 4 S. 3 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 3 S. 1 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben „§ 20“ und „§ 24“ durch die Angaben „§ 19“ und „§ 23“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

c) In Abs. 7 S. 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ und in Satz 2 die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

13. § 15 wird gestrichen.

14. § 16 wird § 15 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft ge-

macht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. ⁶Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁸Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁹Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

15. § 17 wird § 16 und in Abs. 1 S. 3 wird die Angabe „§ 24,“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

16. § 18 wird § 17 und Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. ³In den Urkunden wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. ⁴Auf der Masterurkunde wird zudem der nach § 23 gewählte Schwerpunkt angegeben: „Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt ...“. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.“

17. § 19 wird § 18 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 65 Absatz 1 HochSchG“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 und 2 HochSchG“ ersetzt.

18. § 20 wird § 19 und in Absatz 2 wird die Angabe „+ Verteidigung“ gestrichen.

19. § 21 wird § 20.

20. § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bachelorarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung; über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von vier Monaten/sezehzehn Wochen in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 420 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Viermonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit. ⁵Die Frist ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Punkte erworben hat. ²Der Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte kann teilweise auch durch eine vom Prüfungsausschuss bestätigte Auflistung von erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen (als Moduleilleistungen) erfolgen, wenn die Modulprüfungen frühestens am Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden können. ³Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.,,

b) Absatz 12 wird gestrichen.

21. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Bachelorprüfung voraussichtlich mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen wird. ⁴Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

22. § 24 wird § 23 und die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Kultur und Komplexität“ (KuK), „Vielfalt der Wissensformen“ (VdW), „Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Ästhetik der Gegenwartskultur“ (ÄdG). ²Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist in Anhang 2 geregelt.

(3) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ²Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt.

(4) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung (die Module 21 bis 24, 26 bis 29, 31 bis 34) sind alternativ, je nach gewähltem Schwerpunkt werden daraus drei Module absolviert):

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Kulturwissenschaft	8	Pflicht	1
M2: Kulturelle Komplexität (KuK 1)	17	Wahlpflicht	1
M3: Wissensformen (VdW 1)	17	Wahlpflicht	1
M4: Theorien, Methoden, Projekte (ITM 1)	17	Wahlpflicht	1
M5: Aspekte zeitgenössischer Kunst (ÄdG 1)	17	Wahlpflicht	1
M6: Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Konzeption	18	Pflicht	0
M7: Visuelle Repräsentation (KuK 2)	17	Wahlpflicht	1
M8: Wissensbedingungen (VdW 2)	17	Wahlpflicht	1
M9: Systeme, Kulturen, Formate (ITM 2)	17	Wahlpflicht	1
M10: Bildtheorien – Bildanwendungen (ÄdG 2)	17	Wahlpflicht	1
M11: Forschungspraxis und -organisation	8	Pflicht	0
M12: Glokalisierung (KuK 3)	17	Wahlpflicht	1
M13: Wissensforschung (VdW 3)	17	Wahlpflicht	1
M14: Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM 3)	17	Wahlpflicht	1
M15: Theorie und Praxis ästhetischer Wertung in der Gegenwartskultur (ÄdG 3)	17	Wahlpflicht	1
M16: Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Umsetzung	15	Pflicht	0
M17: Masterarbeit	20	Pflicht	2

23. § 25 wird § 24.

24. § 26 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „i. d. R.“ eingefügt, der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz wird angefügt:

„über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“

b) In Abs. 1 S. 3 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „540“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Fachsemesters“ durch das Wort „Masterfachsemesters“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.
 - e) In Absatz 6 wird der Verweis „§ 22 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 12“ durch den Verweis „§ 21 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 11“ ersetzt.
 - f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) ¹Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung in einem Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren. ²Der Vortrag sollte nicht später als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gehalten werden; über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss. ⁴Beurteilt wird die Präsentation von den Gutachtern der Arbeit; darüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ⁵Die Präsentation stellt eine – in diesem Falle ausnahmsweise nachträgliche – prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Abs. 1 dar und geht gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4ff. in die Note des Moduls Masterarbeit ein. ⁶Der Vortrag kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden; der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss zeitnah festgesetzt.“
25. Die §§ 27 und 28 werden § 26 und 27.
26. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
27. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.
- (2) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im 5. oder 6. Fachsemester im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft eingeschrieben ist, kann nach den bisher geltenden Bestimmungen eine im Freiversuch (§ 15) bestandene Prüfungsleistung einmal zur Notenverbesserung wiederholen.

Koblenz, den 21. Februar 2011

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Anhang 1

(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2)

Anhang 1 erhält ab Zeile M 19 die folgende Fassung:

M19	Bachelorarbeit 17 Leistungspunkte	19.1 Kolloquium (vor Beginn der Arbeit)	K (Pf)	3	2
		19.2 Bachelorarbeit	Arbeit (Pf)	14	-
		Modulprüfung: Bachelorarbeit		0	
gesamt:				180	90
davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen:					62
davon entfallen auf Wahlpflichtveranstaltungen					28

Anhang 2

(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2)

Anhang 2 erhält die folgende Fassung:

„Module im Masterstudiengang

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS
M1	Konzepte und Forschungsfelder der Kulturwissenschaft	1.1 Kulturwissenschaftliche Schlüsselkonzepte	V (Pf)	3	2
		Modulprüfung: Klausur		1	
		1.2 Kulturwissenschaftliches Kolloquium: Forschungsfelder	V (Pf)	3	2
		Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung		1	
		In den Veranstaltungen finden Modulprüfungen statt.			
8 Leistungspunkte					
Es ist einer der folgenden vier Schwerpunkte zu wählen: Schwerpunkt Kultur und Komplexität (KuK) Schwerpunkt Vielfalt der Wissensformen (VdW) Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien (ITM) Schwerpunkt Ästhetik der Gegenwartskultur (ÄdG)					
M2	Kulturelle Komplexität (KuK 1)	2.1 Multikulturalität bzw. –religiosität aus ethnologischer Perspektive	S (Pf)	7	2
		2.2 Spezifische Zugriffe auf Multikulturalität bzw. –religiosität	S (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M3	Wissensformen (VdW 1)	3.1 Vielfalt der Wissensformen	S (Pf)	7	2
		3.2 Forschungsorientiertes Seminar	S (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M4	Theorien, Methoden, Projekte (ITM 1)	4.1 Theorien und Methoden der qualitativen Medienforschung	S (Pf)	8	4
		4.2 Forschungskolloquium	S (Pf)	7	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M5	Aspekte zeitgenössischer Kunst (ÄdG 1)	5.1 Aspekte zeitgenössischer Literatur	S/V (Pf)	5	2
		5.2 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Bildenden Kunst	S (Pf)	5	2
		5.3 Aktuelle Entwicklungen in der zeitgenössischen Literatur	S (Pf)	5	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M6	Interdisziplinäres Forschungsprojekt – Konzeption	6.1 Methodenreflexion: Forschungsfeld und Forschungsfragen	W (Pf)	6	2
		6.2 Selbststudiumseinheit	S (Pf)	2	2*
		6.3 Methodenreflexion: Daten, Phänomene, Begriffe	W (Pf)	6	2
		6.4 Selbststudiumseinheit	S (PF)	2	2*
		Modulprüfung		2	
18 Leistungspunkte					
M7	Visuelle Repräsentation (KuK 2)	7.1 Fremden-Bilder	S (Pf)	8	2
		7.2 Soziale Ästhetik: Mit Bildern forschen	S (Pf)	7	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					
M8	Wissensbedingungen (VdW 2)	8.1 Wissensgeschichte / Wissensmedien	S (Pf)	7	2
		8.2 Forschungsorientiertes Seminar	Ü (Pf)	8	2
		Modulprüfung		2	
17 Leistungspunkte					

* kapazitätsunwirksam

Modul		Lehrveranstaltungen	Veranstaltungsart	LP	SWS	
M9	Systeme, Kulturen, Formate (ITM 2) 17 Leistungspunkte	9.1 Mediensysteme und Medienkulturen im internationalen Vergleich	S (Pf)	5	2	
		9.2 Medienformate weltweit	S (Pf)	5	2	
		9.3 Medienpraxis (Projektseminar)	Ü (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M10	Bildtheorie – Bildanwendung (ÄdG 2) 17 Leistungspunkte	10.1 Theorien des Bildes im digitalen Zeitalter	S (Pf)	5	2	
		10.2 Das Verhältnis von Musik und Bild in der zeitgenössischen Kultur	S (Pf)	5	2	
		10.3 Das Verhältnis von Sprache und Bild in traditionellen und neuen Medien	S (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M11	Forschungspraxis und –organisation 8 Leistungspunkte	11.1 Projekt Wissenschaftsorganisation	P (WPf)	8		
		11.2 Forschungsaufenthalt	Prakt. (WPf)	8		
		Modulprüfung		1		
M12	Glokalisierung (KuK 3) 17 Leistungspunkte	12.1 Kultur(en) in Bewegung	S (Pf)	8	2	
		12.2 Lokale Aneignungsprozesse	S (Pf)	7	2	
		Modulprüfung		2		
M13	Wissensforschung (VdW 3) 17 Leistungspunkte	13.1 Interdisziplinäres Kolloquium: Formen der Wissensforschung	S (Pf)	7	2	
		13.2 Forschungsorientiertes Projektseminar	S (Pf)	8	2	
		Modulprüfung		2		
M14	Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM 3) 17 Leistungspunkte	14.1 Medienakteure: Produktionsanalysen	S (Pf)	5	2	
		14.2 Produktanalysen: internationale Kulturen, transkulturelle Diskurse	S (Pf)	5	2	
		14.3 Medienaneignung im internationalen Vergleich	S (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M15	Theorie und Praxis ästhetischer Wertung in der Gegenwartskultur (ÄdG 3) 17 Leistungspunkte	15.1 Theorien ästhetischer Werturteile in transkulturellen Kontexten	S (Pf)	5	2	
		15.2 Aktuelle Probleme der Kritik von Literatur, Musik und Bildender Kunst	S (Pf)	5	2	
		15.3 Praxis der Kunstpräsentation und der ästhetischen Wertung	P (Pf)	5	2	
		Modulprüfung		2		
M16	Interdisziplinäres Forschungsprojekt - Umsetzung 10 Leistungspunkte	16.1 Methodenreflexion: Auswertung der Daten und konzeptuellen Befunde	S (Pf)	6	2	
		16.2 Selbststudiumseinheit	SS (Pf)	2	2*	
		16.3 Methodenreflexion: Schreiben	S (Pf)	6	2	
		16.4 Selbststudiumseinheit	SS (Pf)	2	2*	
		Modulprüfung		2		
M17	Masterarbeit 20 Leistungspunkte	17.1 Masterarbeit	Arbeit (Pf)	18	-	
		17.2 Verteidigung	Vortrag (Pf)	2	-	
		In der Veranstaltung 17.2 ist eine prüfungsrelevante Studienleistung abzulegen.				
		Modulprüfung: Masterarbeit		0		
gesamt:				120	44-50	
davon entfallen auf Pflichtmodule:					32	
davon entfallen auf Wahlpflichtmodule:					12-18	

* kapazitätsunwirksam